

die Geschäfte zu führen. Bei den Mitgliedern aber muß vor allem Gemeinnutz zu finden sein. Nur wer bereit ist, als Mitglied der Genossenschaft nach dem Grundsatz zu handeln: „Einer für alle und alle für einen“, kann ein rechtes Mitglied sein.

Die Verwaltung der Genossenschaft erfolgt durch den Vorstand, der mindestens aus 2 Mitgliedern, und durch den Aufsichtsrat, der mindestens aus 3 Mitgliedern besteht. Die Gesamtgeschäftsführung wird von der Generalversammlung überwacht.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand erworben. Ebenso muß der Austritt schriftlich (in der Regel 6 Monate) vor Schluß des Geschäftsjahres erfolgen.

Ein jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an den Geschäften der Genossenschaft zu beteiligen. Zu diesem Zwecke erwirbt es einen Geschäftsanteil (à 50 M., 100 M., 500 M.); der darauf fällige Betrag kann in Raten eingezahlt werden. Vielfach ist die Erwerbung mehrerer Geschäftsanteile zulässig. Der Geschäftsanteil bleibt Eigentum des Mitgliedes und wird beim Austritt zurückgezahlt. (Die Rückzahlung erfolgt nicht gleich am Schluß des Geschäftsjahres, für das man seine Kündigung eingereicht hat, sondern erst [der Haftpflicht wegen] nach der Generalversammlung, in der die Geschäfte des verflossenen Geschäftsjahres geprüft worden sind.) Eine Verzinsung des Geschäftsanteils findet nicht statt, wohl aber wird nach dem Maße des Geschäftsgewinnes darauf eine Dividende gezahlt. Diese Dividende kann in ihrer Höchstgrenze in einem bestimmten Prozentsatze festgelegt werden. (Zinsen sind Geldvergütungen, die nach einem feststehenden, meist vereinbarten Satze berechnet werden, auf welche man einen rechtlichen Anspruch hat; Dividenden sind schwankende Geldvergütungen, auf die man keinen rechtlichen Anspruch hat.)

Sinkt die Zahl der Mitglieder einer Genossenschaft auf weniger als sieben, so löst sich die Genossenschaft auf. Ebenso erfolgt Auflösung durch Konkurs oder durch Beschluß einer Generalversammlung, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder sich dafür erklären.

Haftpflicht der Genossenschaftsmitglieder. Wie mit jedem Geschäftsbetriebe, so ist auch mit dem Genossenschaftsbetriebe ein gewisses Risiko verbunden. Infolgedessen haben die Mitglieder nach dem Maße ihrer Geschäftsanteile für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft zu haften. Der Umfang dieser Haftpflicht bestimmt den Charakter der Genossenschaft. Wir unterscheiden:

1. **Eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.** (E. G. m. u. H.) Die Mitglieder haften mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Jeder Genosse darf nicht mehr als einen Geschäftsanteil erhalten. Tritt Konkurs ein, haften alle Genossen, auch diejenigen, welche während der beiden letzten Jahre ausgeschieden sind. Die Genossen